

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Informationsbroschüre

UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Migranten

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

In Kraft getreten am 1. Juli 2003

Inhalte

Über die UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Migranten.....	Seite 3
Internationale Migration heute : Wichtige Fakten und Zahlen.....	Seite 9
Glossar.....	Seite 14
Weiterführende Quellenangaben.....	Seite 17

Kontakt

Sektor für Sozial- und Humanwissenschaften

Internationale Migration und Multikulturalismus

Direktionschef: Paul de Guchteneire

E-mail: p.deguchteneire@unesco.org

UN-KONVENTION FÜR DIE RECHTE VON MIGRANTEN

Am 1. Juli 2003 trat die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Kraft, nachdem die benötigte Anzahl von zwanzig ratifizierenden Staaten im März 2003 erreicht wurde.

Die Zahl von *internationalen Migranten* beläuft sich heute weltweit auf 185 bis 192 Millionen. Diese Zahl entspricht ungefähr drei Prozent der Weltbevölkerung und ist vergleichbar mit der Einwohnerzahl Brasiliens. Fast alle Staaten sind, sei es als Herkunfts-, Transit- oder Aufnahmeländer, vom Phänomen Migration betroffen und internationale Migration ist zu einem wesentlichen Merkmal der Globalisierung geworden.

Die Konstitution der Vereinten Nationen stellt ein umfassendes internationales Übereinkommen für den Schutz der Rechte von Migranten dar.

Sie betont die Verknüpfung von Migration und Menschenrechten, ein weltweit zunehmend diskutiertes Thema.

Die Konvention verfolgt das Ziel *Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörige* zu schützen, ihr Vorhandensein setzt einen moralen Standard und sie dient als Leitfaden und Anstoß für die Verkündung der Rechte von Migranten.

“Es ist an der Zeit einen umfassenderen Blick auf die vielfältigen Dimensionen der Thematik Migration zu richten, welche heute Hunderte von Millionen Menschen umfasst und Sendee-, Transit- und Aufnahmeländer betrifft. Wir müssen die Ursachen der internationalen Wanderungsströme und deren komplexe gegenseitige Beziehung mit Entwicklung besser verstehen lernen.” (UN-Generalsekretär Kofi Annan, aus seinem Bericht zur Kräftigung der Organisation, am 9. November 2002)

Von den folgenden Staaten wurde die Konvention bis Oktober 2005 ratifiziert: Algerien, Aserbaidschan, Belize, Bolivien, Bosnien-Herzegovina, Burkina Faso, Kapverde, Chile, Kolumbien, Ost-Timor, Ekuador, Ägypten, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Honduras, Kirgistan, Lesotho, Libyen, Mali, Mexiko, Marokko, Nicaragua, Peru, Philippinen, Senegal, Seychellen, Sri Lanka, Syrien, Tajikistan, Türkei, Uganda und Uruguay.

EINE PRIORITÄT: DIE MENSCHENRECHTE VON MIGRANTEN

Das primäre Ziel der Konvention ist es, den Respekt für die Menschenrechte von Migranten zu stärken, denn Migranten sind nicht nur Arbeitnehmer, sie sind vor allem in erster Linie Menschen.

“Wir riefen Arbeitskräfte und es kamen Menschen.” Der Schweizer Autor, Max Frisch, über Arbeitsmigration nach Europa)

Die Konvention kreiert keine neuen Rechte für Migranten sondern will die Gleichbehandlung und dieselben Arbeitsbedingungen für Einwanderer und Inländer bewirken. Das beinhaltet vor allem:

- Inhumane Lebens- und Arbeitsbedingungen, körperliche und sexuelle Ausbeutung sowie herabsetzende Behandlungen zu verhindern (Artikel 10-11, 25, 54);
- Die Gedanken-, Meinungs- und Religionsfreiheit von Migranten zu schützen (Artikel 12-13);

- Den Zugang von Migranten zu Informationen über Ihre Rechte zu garantieren. (Artikel 33, 37);
- Ihren Anspruch auf Rechtsgleichheit zu sichern, was beinhaltet, dass Migranten korrekte Rechtsverfahren zuerkannt, ihnen Übersetzungsdienste angeboten und sie nicht zu überdimensionierten Strafen wie Ausweisungen verdammt werden. (Artikel 16-20, 22);
- Den Zugang von Migranten zu Bildungs- und Sozialleistungen zu gewährleisten. (Artikel 27-28, 30, 43-45, 54);
- Sicher zu stellen, dass Migranten das Recht auf Mitgliedschaft in Gewerkschaften haben. (Artikel 26, 40).

Die Konvention legt gleichsam fest, dass Migranten das Recht haben sollen, mit ihrem Herkunftsland in Kontakt zu bleiben. Dies beinhaltet:

- Sicherzustellen, dass Migranten, falls sie dies wünschen, in ihr Herkunftsland zurückkehren können, dass ihnen gelegentliche Besuche gewährt werden, als auch, dass sie in ihrem Vorhaben, kulturellen Kontakt mit diesem Land aufrechtzuerhalten, unterstützt werden. (Artikel 8, 31, 38);
- Die Beteiligung von Migranten am politischen Leben ihres Herkunftslandes zu garantieren (Artikel 41-42);
- Das Recht von Migranten, ihre Löhne in ihre Herkunftsländer zu überweisen, zu sichern. (Artikel 32, 46-48).

Alle Migranten, ob ihr Aufenthaltsstatus geregelt ist oder nicht, haben zumindest einen minimalen Rechtsanspruch.

Die Konvention stellt insofern eine Innovation dar, als sie auf der fundamentalen Idee aufbaut, dass allen Migranten ein minimaler Anspruch auf Schutz gewährt werden soll.

Die Konvention erkennt an, dass Migranten mit gültiger Aufenthaltserlaubnis die Legitimität besitzen, mehr Rechte zu fordern als undokumentierte Migranten, aber ebenso betont sie, dass die fundamentalen Menschenrechte von undokumentierte Migranten, wie jene von allen Menschen, respektiert werden sollen.

Gleichsam schlägt die Konvention vor, dass Aktionen gegen illegale Einwanderung unternommen werden sollen, vor allem im Kampf gegen fälschliche Informationen, welche Menschen dazu veranlassen, irregulär zu wandern und durch Sanktionen gegen *Schlepper* und Arbeitgeber von illegalen EinwanderInnen.

DAS RESULTAT EINES LANGEN PROZESSES

Die Konvention ist das Ergebnis eines lang andauernden Prozesses auf internationaler Ebene. Wanderungsströme selbst haben schon immer ein Anliegen der Internationalen Gemeinschaft und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen dargestellt. Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahre 1951 und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahre 1967 stellen eine entscheidende Etappe in der Verbesserung der Situation von Flüchtlingen und im Aufbau einer globalen Handhabung dieses Anliegens dar.

Von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) wurden zwei Übereinkommen erarbeitet, welche den Schutz von Wanderarbeitnehmer zum Ziel haben: das Übereinkommen Nr. 97 (1949) und das Übereinkommen Nr. 143 (1975). In den 1970er Jahren wurde anerkannt, dass Wanderarbeitnehmer eine verwundbare Gruppe darstellen und dass die Anerkennung der Menschenrechte diese Personengruppe eine spezielle UN-Konvention benötigen würde.

Dazu wurde im Jahre 1980 eine besondere Arbeitsgruppe der UNO unter der Leitung von Mexiko gegründet. Diese verwirklichte die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, die schließlich auf der 69. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1990 einstimmig verabschiedet wurde.

Nach einer Reihe verschiedenster Initiativen, wurde im Jahre 1998 zusätzlich eine eigene Kampagne zugunsten der Ratifizierung der Konvention gegründet. Das Direktionskomitee dieser Kampagne wurde von der NGO "Migrants Rights International", mit dem Ziel eine breite Basis für eine weltweite Kampagne zur Ratifizierung und zum Inkrafttreten der Konvention zu schaffen, in Genf versammelt.

Heute besteht das Direktionskomitee der Kampagne aus 14 Organisationen: UN Sonderorganisationen, Gewerkschaften, NGOs und anderen internationalen Organisationen. Drei UNO-Sonderorganisationen gehören diesem Ausschuss an:

- Das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR) hat einen eigenen speziellen Sonderberichterstatter für die Rechte von Migranten;
- Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) kümmert sich um die Verkündung und den Schutz von internationalen Arbeitsnormen. In diesem Sinne ist sie auch um den Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmer bemüht.
- Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ist bestrebt, die Menschenrechte von Migranten, deren soziale Integration sowie kulturelle Diversität zu schützen.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM), eine der führenden internationalen Organisationen im Bereich der Migration, ist ebenfalls Mitglied des Direktionskomitees. Die IOM ist eine intergouvernementale Organisation außerhalb des UN-Systems mit 112 Mitgliedsstaaten. Sie versucht das Verständnis von Migrationsfragen voranzutreiben und befürwortet ein geregeltes Management von Migration, von dem sowohl die Migranten als auch die Gesellschaften der Herkunfts- und Zielländer profitieren.

DREIZEHN JAHRE LANGE INTERNATIONALE MOBILISATION

Die Konvention benötigte ein Minimum von zwanzig Ratifizierungen, um in Kraft treten zu können. Als El Salvador und Guatemala am 14. März 2003 die Konvention ratifizierten, war dieser Schwellenwert erreicht. Die 34 Staaten welche bis Oktober 2005 unterzeichnet haben, sind in der folgenden Tabelle nach dem Jahr ihrer Ratifizierung angeführt:

1993	1994	1995	1996	1997	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Ägypten Marokko	Seychellen	Kolumbien Philippinen Uganda	Bosnien- Herzegovina Sri Lanka	Kap Verde	Aserbaidshan Mexiko Senegal	Bolivien Ghana Guinea	Belize Uruguay	Ecuador Tadjikistan	Salvador Guatemala Kirgistan Mali Burkina Faso	Libyen Ost- Timor Türkei	Algerien Chile Syrien Honduras Peru Lesotho

Wenn ein Staat die Konvention ratifiziert, bedeutet dies, dass die Legislative seiner Regierung die Konvention angenommen hat und verspricht, sie in ihre eigenen Gesetztexte einzubauen.

Seit dem 1. Juli 2003, dem Zeitpunkt an dem die Konvention in Kraft getreten ist, sind die ratifizierenden Länder rechtlich an die Konvention gebunden.

Im Weiteren wird die Anwendung der Konvention in den jeweiligen Ländern von einem Expertenstab (bekannt unter dem Namen Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen) überwacht. Diese sind für die Belange der Konvention anerkannte und unparteiische Autoritäten und werden von den Staaten gewählt, welche die Konvention ratifiziert haben (Artikel 72).

Dazu haben fünfzehn Staaten die Konvention *unterzeichnet*. Dies bedeutet, dass ihre Regierungen die Absicht ausgedrückt haben, an der Konvention festzuhalten. Es handelt sich dabei um folgende Staaten: Bangladesch (1998), die Komoren, Guinea-Bissau, Paraguay, Sao Tome und Principe, Sierra Leone (2000), Togo, Argentinien, Kambodscha, Gabun, Indonesien, Liberia, Serbien und Montenegro (2004), Benin und Französisch-Guayana (2005).

Bis jetzt sind es vor allem Herkunftsländer (wie Mexiko, Marokko und die Philippinen) welche die Konvention ratifiziert haben. Für diese Länder ist die Konvention wichtig, weil sie ihnen ermöglicht, ihre Auslandsbürger zu schützen. Im Fall der Philippinen zum Beispiel, haben mehrere Fälle von Misshandlungen von philippinischen Arbeitnehmer im Ausland die Bevölkerung schockiert und die Regierung dazu veranlasst die Konvention zu unterzeichnen. Unter anderem sind diese Länder aber auch selbst Transit- und Zielländer und die Konvention determiniert, dass diese für den Schutz der Migranten auf ihrem Staatsgebiet verantwortlich sind.

Die Zahl der Ratifizierungen ist noch niedrig.

Die Verabschiedung einer Konvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat keine Verbindlichkeit für die Mitgliedsstaaten. Diese verpflichten sich nur, wenn sie die Konvention ratifizieren. Da die Mehrheit der Staaten die Konvention noch nicht ratifiziert hat, ist die Wirkung der Konvention auf die Menschenrechte von Migranten noch beschränkt.

Kein westliches Einwanderungsland hat die Konvention ratifiziert, obwohl die Mehrheit der Migranten in Europa und Nordamerika leben. Dasselbe gilt für andere wichtige Einwanderungsländer, wie Australien, die Golfstaaten und Indien.

Angesichts der Tatsache, dass die Länder, welche die Konvention ratifiziert haben, nur eine geringe Anzahl der weltweiten Migranten beherbergen, kommt der Schutz, der durch die Konvention geboten wird, nur einer Minderheit von Migranten zugute

MYTHEN UND WAHRHEITEN ÜBER DIE HINDERNISSE FÜR DIE RATIFIZIERUNG

Zu allererst muss erwähnt werden, dass einige Staaten der Meinung sind, dass ihre nationale Gesetzgebung Wanderarbeitnehmer bereits ausreichend schützt. Dies ist vor allem in den westlichen Ländern der Fall, die aus diesen Gründen erklären, dass die Ratifizierung der Konvention überflüssig sei.

Es gibt auch praktische Überlegungen, welche die Ratifizierung der Konvention behindern:

- Einige Staaten beherbergen nur eine sehr geringe Anzahl von Migranten und sehen daher keine Notwendigkeit sich rechtlich an dieses Thema zu binden;
- In anderen Fällen ist die Konvention sehr wenig bekannt und steht aus diesem Grund nicht auf der politischen Tagesordnung;
- Einigen Staaten fehlt es zur Implementierung der Konvention an den nötigen Mitteln und sind deshalb abgeneigt die Konvention zu ratifizieren;

Schließlich gibt es für die geringe Anzahl von Ratifizierungen auch allgemeinere Gründe sozialer, ökonomischer und politischer Natur. Diese beinhalten die folgenden beiden:

- Einige Staaten wünschen nicht, dass internationale Verträge in ihre Migrationspolitik eingreifen, die sie als alleinig nationale Kompetenz betrachten;
- Ökonomische Unsicherheit und hohe Arbeitslosenquoten veranlassen Staaten dazu, einheimischen Arbeitskräften vor ausländischen Vorrang einzuräumen;

Staaten haben nicht begründete Befürchtungen.

Mehrere Staaten sind abgeneigt, die Konvention zu unterzeichnen, weil sie der Meinung sind, dass diese Migranten zu viele Rechte einräumt. Eine Reihe von Punkten kann an dieser Stelle erwähnt werden:

- Die Konvention beinhaltet Familienangehörige von Wanderarbeitnehmer und befürwortet damit die Erleichterung von Familienzusammenführung, in einer Zeit in der es im Gegenteil dazu die Strategie vieler Zielländer zu sein scheint, die Zahl von in ihrem Land lebenden Migranten zu reduzieren und ihr Augenmerk auf produktive Migranten, d.h. eher auf Arbeitskräfte als deren Familien, zu richten;
- Die Konvention schließt Migranten mit unregelmäßigem Aufenthaltsstatus mit ein und auch wenn sie deren Präsenz nicht befürwortet, sichert sie ihren Zugang zu unteilbaren Menschenrechten. Viel eher als undokumentierten Migranten Rechte zu gewähren, verfolgen aktuelle Politiken allerdings eher eine Problemlösung durch Ausweisungen;
- Einige Staaten befürchten, dass die Gewährung von mehr Rechten an Migranten, ihr Land für irreguläre Migranten attraktiver machen würde. Die Konvention nicht zu unterschreiben, reiht sich damit unter ihre Strategien potentielle Migranten zu entmutigen.
- Sobald sie die Konvention ratifizieren, unterwerfen sich Staaten einer Kontrolle der Umsetzung der Konvention in ihrem Land. Dies könnte zu peinlichen Situationen

führen, in denen Vernachlässigungen von Menschenrechten in ihrem Land auf internationaler Ebene hervorgehoben werden würden.

Diese Befürchtungen sind unbegründet, da die Konvention kein Instrument darstellt, welches Einwanderungspolitiken zu liberalisieren versucht. Sie schlägt keine neuen Rechte vor, die spezifisch für Migranten wären. Staaten, welche Menschenrechte respektieren und bereits andere internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert haben, haben infolgedessen keinen Grund die Konvention nicht zu ratifizieren.

Ermutigende Zeichen.

Im Jahr 2002 haben das europäische Parlament und die Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) die Ratifizierung der Konvention befürwortet und im Jahre 2005 hat das europäische Parlament an seine Mitgliedsstaaten erneut appelliert, die Konvention zu unterzeichnen. Gleichsam äußerte sich der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss im Sommer 2004 mit großer Mehrheit positiv zur Konvention und ermutigte die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union den Vertrag vor Juli 2006 zu ratifizieren. Die Regierungen von Katalonien und Flandern haben ihre offizielle Unterstützung zur Ratifizierung bekanntgegeben und ihre Regierungen angetrieben die Konvention zu unterzeichnen. Italien hat einige Artikel der Konvention in sein Einwanderungsgesetz aus dem Jahre 1998 eingebaut. Dazu hat fast die Hälfte der EU-Mitgliedsstaaten zumindest eine der beiden Übereinkommen der IAO ratifiziert, während andere diese als Modelle für ihre Politiken herangezogen und damit ein gewisses Ausmaß an Schutz für Migranten gewährt sowie damit ihr Bemühen um die Rechte von Wanderarbeitnehmer angedeutet haben.

Dazu wird der «Hochrangige Dialog zum Thema Internationale Migration», der im Rahmen der 61. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006 stattfindet, die Gelegenheit bieten, Migration auf globalem Niveau zu diskutieren. Im Weiteren wurde im Jahr 2004 die “Global Commission on International Migration” (GCIM) vom UN-Generalsekretär mit dem Ziel gegründet, einen Rahmen für die Formulierung einer kohärenten, umfassenden und globalen Antwort für das Phänomen Migration zu bieten.

“Als internationale Gemeinschaft müssen wir die Wanderungen von Menschen über Grenzen weitaus besser handhaben, als es derzeit der Fall ist – nicht nur im Interesse von denen die wandern, sondern auch im Interesse der Herkunfts-, Transit- und Zielländer.” UNO-Generalsekretär Kofi Annan, in seiner Botschaft an das Europäische Parlament im Rahmen der Andrei Sakharov-Preisverleihung für die Freiheit des Geistes, am 29. Januar 2004.

INTERNATIONALE MIGRATION HEUTE : WICHTIGE FAKTEN UND ZAHLEN

Die Anzahl von Migranten weltweit hat sich innerhalb einer Generation verdoppelt und beläuft sich derzeit auf 185 bis 192 Millionen.

WARUM WANDERN MIGRANTEN?

Eine große Anzahl von Migranten wandert aus ökonomischen Gründen. Einige sind auf der Suche nach besseren sozio-ökonomischen Perspektiven und versuchen im Ausland zu arbeiten. Andere sind in ihren Herkunftsstaaten mit extremer Armut konfrontiert und sehen keine andere Möglichkeit, als wegzugehen. Während einige legal arbeiten, besitzen andere keine Arbeitserlaubnis und sind im informellen Sektor tätig.

Migranten wandern nicht nur für sich selbst sondern auch für ihre Familien: sie senden Geld an ihre Familien und ermöglichen ihren Verwandten damit ein besseres Leben zu führen. Die Regierungen der Herkunftsländer sind ebenfalls an diesen Geldtransfers interessiert, welche eine Schlüsselrolle für ihre Wirtschaft darstellen. In Jordanien zum Beispiel repräsentieren diese Geldtransferzahlungen 22% des Bruttonationalprodukts.

Andere Migranten verlassen ihr Heimatland aus politischen Umständen. Sie flüchten vor Krieg, Bürgerkriegen, ethnischen Konflikten, Menschenrechtsverletzungen und ähnlichen Gründen. Einigen wird, oft in den Nachbarländern, sofort der *Flüchtlingsstatus* verliehen, andere werden zu Asylsuchenden. Flüchtlinge und Asylsuchende haben kein Recht zu arbeiten, aber viele arbeiten illegal.

Die Unterscheidung zwischen Wanderarbeitern und Flüchtlingen ist nicht immer eindeutig.

Bei Asylsuchenden kann es sich manchmal um “ökonomische Flüchtlinge” handeln, die eher vor ökonomischen Schwierigkeiten als politischen Umständen flüchten. Migranten sind zuweilen dazu veranlasst, sich als Asylsuchende auszugeben, da sie sonst keine andere Möglichkeit haben, legal in ein Land einzureisen. Andere befinden sich in einer Flüchtlingssituation aber bevorzugen die Grenze als Arbeitsmigranten zu passieren, um kein Misstrauen hervorzurufen. Die Konvention bezieht sich nur auf Wanderarbeitnehmer und nicht auf Flüchtlinge, deren Situation im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll geregelt ist. Indessen macht die Komplexität von derzeitigen Flüchtlingsströmen diese Unterscheidung immer schwieriger.

Herkunftsländer haben ebenfalls Gründe Migranten willkommen zu heißen. Ihre Anwesenheit und ihre Arbeitskraft sind aufgrund von Arbeitskräftemangel oder aufgrund des mangelnden Interesses der eigenen Staatsbürger an bestimmten Jobs oft nötig. Es handelt sich dabei vor allem um sogenannte 3D-Jobs (dirty, demanding and dangerous), welche als schmutzig, anstrengend und gefährlich erachtet werden, wie zum Beispiel im Baugewerbe und im Haushaltsgehilfenbereich - Bereiche in den Migranten weltweit sehr oft tätig sind. Die Mehrheit der Industriestaaten ist also ökonomisch von Migranten abhängig. In Ländern wie zum Beispiel der Schweiz, stellen Migranten fast 20% der Gesamtarbeitskraft dar und dieser Prozentsatz beläuft sich in Luxemburg sogar auf 61%.

In Anbetracht der sinkenden Geburtenraten vieler Industriestaaten sind internationale Migranten sogar noch wichtiger. Zwischen 1995 und 2000 haben Migranten sehr viel zur demographischen Dynamik der Länder wie Österreich, Dänemark, Spanien, Griechenland, Italien, Luxemburg und Schweiz beigetragen. In diesen Ländern hat sie sogar zu einer Verdreifachung der natürlichen Wachstumsrate geführt.

Migranten sind also aus verschiedenen Gründen gezwungen, ihr Land zu verlassen und werden von Ländern angezogen, in denen sie benötigt werden. In dieser Kombination aus Push- und Pullkräften (Abstoßungs- und Anziehungskräfte), ist eine anhaltende Migration trotz einer weltweit zunehmenden Anzahl von errichteten Barrieren sehr wahrscheinlich.

WOHIN WANDERN MIGRANTEN?

Migration ist ein internationales Phänomen, Migranten stammen aus allen Teilen der Erde und wandern in fast alle Teile der Erde.

Die Herkunftsländer mit der größten Anzahl von Migranten während der letzten Jahrzehnte waren Länder wie Bangladesch, Mexiko und die Philippinen. Länder, welche die größte Anzahl an Migranten empfangen haben, stellten westliche Länder (Nordamerika, Westeuropa) aber auch andere Länder (Golfstaaten) dar. Transformationsländer oder Entwicklungsländer (wie Indien, Pakistan oder Russland) haben allerdings ebenfalls eine große Migrantenanzahl aufgenommen. Einige Länder sind sowohl Herkunfts- als auch Zielländer zugleich, wie zum Beispiel Mexiko, welches viele seiner Einwohner verlassen, um im Ausland zu arbeiten und welches auf der anderen Seite das Zielland für viele Immigranten, vor allem aus Zentralamerika, darstellt.

Migranten wandern nicht immer aus Entwicklungsländern in die entwickelte Welt. 41% der Migranten wohnen in Nordamerika und Europa und 59% im Rest der Welt. Dasselbe gilt für Flüchtlinge: weniger als ein Drittel aller Flüchtlinge leben in Nordamerika und Europa. 70% sind in weniger entwickelten Staaten beherbergt.

Internationale Wanderungen verlaufen also nicht nur von Nord nach Süd oder von Ost nach West. Vielmehr handelt es sich bei Migration um ein Phänomen, welches vielfältige Verläufe und Richtungen aufweist und in denen Staaten häufig Sende- und Zielländer zugleich darstellen.

WARUM SIND MIGRANTEN BESONDERS VERWUNDBAR?

Migranten weisen eine gemeinsame Charakteristik auf: Sie leben und arbeiten in einem Land in dem sie keine Staatsbürgerschaft besitzen. Sie sind deshalb mit der Herausforderung konfrontiert, sich an eine Gesellschaft anzupassen, welche nicht die ihre ist und welche sie zurückweisen kann. Dazu werden ihnen, als Nicht-Staatsbürgerschaft, in der Regel weniger Rechte als der einheimischen Bevölkerung eingeräumt. Sie leiden in erster Hand unter der vielfach verbreiteten Meinung, dass Migranten keinen vollkommenen Anspruch auf Menschenrechtsgesetze haben: dies ist vom Gesichtspunkt der Menschenrechte betrachtet eine völlig missleitende Konzeption, die dazu beiträgt, dass der Zugang zu sozialem Schutz für Migranten sehr schwierig ist.

Dazu stehen Migranten nicht immer unter dem Schutz spezieller Institutionen oder rechtmäßiger Vorkehrungen. So werden zum Beispiel die Rechte von Arbeitnehmern von Gewerkschaften vertreten, allerdings schließen diese Wanderarbeitnehmer nicht immer mit ein. Eine Besonderheit stellen Frauen und Kinder dar. Die Verwundbarkeit dieser beiden Personengruppen wurde offiziell anerkannt und ihnen kommen verschiedene Formen gesetzlichen Schutzes, darunter auch die UN-Konventionen wie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) zugute. Diese beiden Konventionen wurden von sehr vielen Staaten ratifiziert, was im Falle der Konvention zum Schutz der Rechte von Migranten nicht der Fall ist.

Migranten stellen in der Folge also eine sehr verwundbare Bevölkerungsgruppe dar, welche oft unter verschiedenster Arten von Ausnutzung und schwerer Mißachtung ihrer Menschenrechte und Würde leidet.

Da sie in der einen oder anderen Weise als “anders” wahrgenommen werden, begegnen Migranten Feindlichkeiten verschiedenster Art: zuweilen werden sie als “Sündenböcke” benutzt oder sie werden Opfer von Rassismus und xenophober Gewalt. Die Konvention stellt eine Antwort auf diese Verwundbarkeit dar.

EINIGE ZAHLEN :

Anzahl an Migranten per Region und weltweit (2000)

Region	Anzahl von Migranten (Millionen)	Anteil an der Gesamtzahl von Migranten weltweit (%)
Afrika	16,3	9,3
Nordamerika	40,8	23,4
Lateinamerika/Karibik	5,9	3,4
Asien	49,8	28,5
Europa	56,1	32,1
Ozeanien	5,8	3,3
Weltweit	174,7	100,0

Quelle: *Rapport sur les migrations internationales 2002*, UN 2002.

Die zehn Staaten mit der größten Anzahl an Migranten (2000)

Länder	Anzahl an Migranten (Millionen)	Anteil an der Gesamtbevölkerung (%)
USA	35,0	12,4
Russland	13,0	9,1
Deutschland	7,3	9,0
Ukraine	6,9	14,0
Frankreich	6,3	10,6
Indien	6,3	0,6
Kanada	5,8	18,9
Saudi Arabien	5,3	25,8
Australien	4,7	24,6
Pakistan	4,2	26,7

Quelle: *Rapport sur les migrations internationales 2002*, UN 2002.

Die zehn Staaten mit dem größten Anteil an Migranten in % (2000)

Länder	Anteil an der Gesamtbevölkerung (%)	Anzahl von Migranten (Millionen)
VAE	73,8	1,9
Kuwait	57,9	1,1
Jordanien	39,6	1,9
Israel	37,4	2,3
Singapur	33,6	1,4
Oman	26,9	0,7
Estland	26,2	0,4
Saudi Arabien	25,8	5,3
Lettland	25,3	0,6
Schweiz	25,1	1,8

Quelle: *Rapport sur les migrations internationales 2002*, UN 2002.

Flüchtlinge und Asylsuchende per Region und weltweit (2002)

Region	Anzahl an Asyl Suchenden (Millionen)	Anteil an der Gesamtzahl der Flüchtlinge/Asylsuchende (%)
Afrika	4,3	25,3
Lateinamerika / Karibik	1,3	7,6
Nordamerika	1,0	5,9
Asien	6,2	36,5
Europa	4,1	24,1
Ozeanien	0,1	0,6
Welt	1,0	100,0

Quelle: Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) (<http://www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/statistics>).

Anteil der Migranten an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte in ausgewählten europäischen Ländern (2001)

Land	Anteil der Migranten an der Gesamtkräfteanzahl (%)
Luxemburg	61,7
Sweiz	18,1
Österreich	11,0
Belgien	9,1
Deutschland	9,1
Frankreich	6,2
Schweden	5,1
Norwegen	5,0
Irland	4,6
Großbritannien	4,4
Italien	3,8
Dänemark	3,5
Spanien	3,4
Portugal	2,0
Finnland	1,7

Quelle: *Tendances des migrations internationales: rapport annuel, 2003* (SOPEMI (Continuous Reporting System on Migration), OCDE, 2004.) in *World Economic and Social Survey 2004: International Migration*. Nations Unies, 2004.

Die zehn Entwicklungsländer mit den größten Geldtransferquoten (2003)

Land	Transaktionen (Milliarden USD)
Indien	17,4
Mexiko	14,6
Philippinen	7,9
China	4,6
Pakistan	4,0
Bangladesch	3,2
Kolumbien	3,1
Brasilien	2,8
Vietnam	2,7
Polen	2,3
Entwicklungsländer (gesamt)	116,0

Quelle: *IMF Balance of Payments Statistics Yearbook 2004*. IMF und *Global Development Finance 2005*. Weltbank, 2005.

GLOSSAR

KONVENTIONEN DER VEREINTEN NATIONEN

Eine Konvention (oder ein Pakt) ist ein Übereinkommen zwischen Ländern, das eine Gesetzeskraft internationalen Rechts besitzt. Eine UN-Konvention im Bereich der Menschenrechte wird generell von der Generalversammlung verabschiedet. Es gibt zwei wichtige Menschenrechtsinstrumente: Deklarationen und Konventionen. Deklarationen und Konventionen sind insofern normativ, als sie Menschenrechtstandards festlegen, die jeder Staat respektieren sollte. Deklarationen stellen oft nur einen ersten Schritt für die Etablierung einer Konvention dar, da sie erforschen, analysieren und ein Gesamt an Gesetzen definieren, die in der Folge als Basis für die Redaktion eines gesetzlich bindenden Gesetzes dienen. Die Konventionen sind nicht nur normativ, sie sind insoweit auch rechtlich bindend, als die Staaten, welche sie ratifiziert haben, diese in ihre Gesetzgebung eingliedern müssen.

Die sieben wichtigsten Konventionen der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte sind:

- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (von 170 Staaten ratifiziert);
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (von 154 Staaten ratifiziert);
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (von 151 Staaten ratifiziert);
- die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (von 180 Staaten ratifiziert);
- das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (von 139 Staaten ratifiziert);
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (von 192 Staaten ratifiziert);
- die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (von 34 Staaten ratifiziert);

KONVENTIONEN DER VEREINTEN NATIONEN : UNTERSCHRIFT, RATIFIZIERUNG UND ÜBERNAHME

Ist eine Konvention erst einmal bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, muss sie von den Mitgliedsstaaten ratifiziert werden. Diese können die Konvention in einem ersten Schritt unterschreiben, ein Akt, der ihren Willen an der Konvention festzuhalten, ausdrückt. Dies erfordert generell die Handlung der Exekutive des Landes. Die formelle Zustimmung eines Staates, die Normen einer Konvention zu übernehmen, erfordert die Ratifizierung derselben, was üblicherweise die Akzeptanz der Gesetzgebung einer Regierung zur Folge hat. Ist eine Konvention erst einmal in Kraft getreten, können die Staaten unilateral auf die Konvention zugreifen, was gesetzlich einer Ratifizierung gleichkommt;

INTERNATIONALE MIGRANTEN

Personen die temporär oder permanent in einem Land leben, dessen Staatsbürgerschaft sie nicht besitzen. Der Begriff „Migranten“ bezieht sich auf Individuen, welche die Entscheidung

zu wandern, freiwillig und ohne von äußeren Faktoren dazu gezwungen worden zu sein, getroffen haben; letztere sind für die Wanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden verantwortlich.

FLÜCHTLINGE UND ASYLSUCHENDE

Artikel I der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.

Einer Person kann bereits beim Eintritt in ein Land, in welchem sie kein Staatsbürger ist, sofort der offizielle Status eines Flüchtlings zugesprochen werden; oder aber sie kann den Status eines Asylbewerbers erhalten, sobald sie in diesem Land angekommen ist: Sie wird somit bis zur Bearbeitung ihrer Akte als Asylwerber/Asylbewerber betrachtet.

TRANSFERZAHLUNGEN

Von den Migranten im Ausland erwirtschaftete Geldsummen, welche sie in ihre Herkunftsländer überweisen; Diese Transferzahlungen stellen einen wichtigen Teil der globalen Finanzströme dar. Für Entwicklungsländer sind diese Geldflüsse ebenso entscheidend wie offizielle Entwicklungshilfen und Kapitalmarktströme und sie stellen mehr als die Hälfte aller direkten ausländischen Investitionen dar.

WANDERARBEITNEHMER UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN

Nach der Konvention über die Rechte der Migranten bezeichnet der Begriff « Wanderarbeitnehmer » Personen, welche in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, eine Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt haben, ausüben oder ausüben werden. Diese Definition schließt demnach Migranten mit oder ohne geregelten Aufenthaltsstatus gleichsam mitein; Der Ausdruck „Familienangehörige“ bezeichnet Personen, die mit Wanderarbeitnehmer verheiratet sind oder mit ihnen Beziehungen unterhalten, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der Ehe vergleichbare Wirkungen haben, sowie unterhaltberechtigte Kinder und sonstige unterhaltberechtigte Personen, die nach anzuwendenden bilateralen oder multilateralen Übereinkommen zwischen den betreffenden Staaten als Familienangehörige anerkannt sind.

MENSCHENHANDEL UND SCHLEPPER

Des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des dazugehörigen Protokolls (2000) zufolge bezeichnet « Menschenhandel » die Anwerbung, den Transfer, die Beherbergung oder den Empfang von Personen, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen von Zwang

oder Vortäuschung zum Zwecke der Ausbeutung. Als Schlepper bezeichnet man Personen welche Migranten transportieren und davon ökonomisch oder in einer anderen Weise profitieren; Menschenhandel wird als schwere Verletzung der Menschenrechte betrachtet.

WEITERFÜHRENDE QUELLENANGABEN

Diese Informationsbroschüre sowie Hinweise für weiterführende Informationen sind auf der Internetseite der UNESCO (<http://www.unesco.org/migration/convention>) erhältlich.

ANDERE INFORMATIONENSQUELLEN :

Vollständiger Text der Konvention :
www.un.org/documents/ga/res/45/a45r158.htm

Diese Informationsbroschüre wurde im Rahmen der Aktivitäten des internationalen Direktionskomitees der Kampagne der Ratifizierung der Konvention zum Schutz der Rechte von Migranten erarbeitet, die eine der wichtigsten Informationsquellen bezüglich der Konvention darstellt: www.migrantwatch.org

Seit 1999 hat das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR) einen eigenen Sonderberichterstatter für Menschenrechte von Migranten ernannt. Dieser Posten wird derzeit von Mr. Jorge A Bustamante aus Mexiko besetzt. Alle Dokumente die mit seiner Arbeit verbunden sind, sind online zugänglich: www.unhchr.ch/html/menu2/i2othmig.htm

Die Abteilung für Bevölkerungsfragen der UN-Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten publiziert alle paar Jahre einen Bericht zur internationalen Migration. Die Ausgabe aus dem Jahre 2002 ist auf folgender Internetseite zugänglich: <http://www.un.org/esa/population/publications/ittmig2002/ittmigrep2002.htm>

Internationale Organisation für Migration (IOM)
<http://www.iom.int>

Internationale Arbeitsorganisation (IAO)
<http://www.ilo.org/migrant>

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO):
<http://www.unesco.org/migration>

Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) :
<http://www.unhcr.org>

(Schlusscover)

Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren. (Artikel 13,2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

Sektion der Sozial- und Humanwissenschaften

UNESCO

1, rue Miollis

75732 Paris Cedex 15

France

www.unesco.org/shs

September 2005

Übersetzung: Elisabeth Petzl, UNESCO (Juni 2006)